

Satzung

des Vereins ‚Ecole Maternelle Franco-Allemande, Köln, Deutsch-Französische Kindertagesstätte e.V.‘

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Ecole Maternelle Franco-Allemande Köln, Deutsch-Französische Kindertagesstätte e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die sozialpädagogische Betreuung von Kindern unter besonderer Förderung der Vermittlung der französischen Sprache und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Trägerschaft der Ecole Maternelle Franco-Allemande in Köln, die Interessenvertretung der Kindertagesstätte und die Verwaltung der für den Unterhalt der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellten Mittel verwirklicht. Aufgabe des Vereins ist es darüber hinaus, den Kindern der Kindertagesstätte zu ermöglichen, sich unter der pädagogischen Anleitung deutscher und französischer Erzieherinnen in Spielen und Gesang mit der französischen Sprache und Kultur vertraut zu machen und bestehende Kenntnisse zu vertiefen, den Kontakt von deutschen zu französischen und deutsch-französischen Kindern in der Kindertagesstätte zu erleichtern sowie die Weiterführung des Französischunterrichts in der Grundschule und weiterführenden Schulen zu unterstützen.

Der Elternverein tritt ein für eine zweisprachige Erziehung, da sie die natürlichen Grundlagen für eine bikulturelle Erziehung unserer Kinder schafft. Die im Rahmen des sozialen Kontaktes spielerisch erworbene Vertrautheit mit den Kindern in unterschiedlichen Ländern, mit Anderssprachigkeit, anderen Verhaltensformen, soll unseren Kindern eine insgesamt offene, selbstsichere soziale und kommunikative Entwicklung ermöglichen.

Bei der Neuaufnahme von Kindern haben Kinder aus französischsprachigen Familien solange Priorität, bis der Anteil von $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl der Kinder erreicht ist. Der Anteil der ausschließlich deutschsprachigen Kinder darf $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl der Kinder nicht unterschreiten. Diesem Vereinszweck wird bei der personellen Besetzung ebenfalls Rechnung getragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtzwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
3. Aktive stimmberechtigte Mitglieder sind solche, deren Kinder die Ecole Maternelle Franco-Allemande besuchen. Nur solche Kinder sind zum Besuch der Kindertagesstätte berechtigt, deren Erziehungsberechtigte Mitglieder dieses Vereins sind.
4. Neben den aktiven Mitgliedern können Personen dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten, die nach Ausscheiden Ihrer Kinder aus der Kindertagesstätte Vereinsmitglieder bleiben. Dieser Mitgliedschaft verbleibt jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
 - b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schuldhaft schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens zwei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung durch den Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb der Frist von einem Monat Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit den Vorstandsbeschluss aufheben und die weitere Mitgliedschaft beschließen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder zahlen außerdem monatlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einen $\frac{2}{3}$ -Mehrheitsbeschluss.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Zwei Vorstandsmitglieder (Vorsitzender und 2. stellvertretender Vorsitzender) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können jederzeit von der Mitgliederversammlung wieder abberufen werden. Die erste Wahlperiode der übrigen drei Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; bei jeder darauf folgenden Wahl werden auch diese Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit jedenfalls solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für ihre restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft und Beibehaltung der passiven Mitgliedschaft ist die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes noch einmal zulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem besonderen Wahlgang auf Antrag schriftlich und geheim gewählt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Mitglied des Elternvereins sind, haben kein passives Wahlrecht.
6. Dem Vorstand im Sinne des §26 BGB obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft Mitgliederversammlungen ein und erledigt die laufenden Verwaltungsaufgaben, soweit er sie nicht übertragen hat. Des weiteren bereitet er den Haushaltplan vor, übernimmt die Buchführung und erstellt den Jahresbericht.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Das Protokoll über solcher Art zustande gekommenen Beschlüsse ist von sämtlichen Vorstandsmitgliedern nachträglich zu unterzeichnen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Derartige Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.
9. Zu wichtigen Angelegenheiten des Vereins und des Kindertagesstättenbetriebs ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes herbeizuführen.

§ 7

Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) der/dem Leiter(in) der Kindertagesstätte
 - b) der/dem Stellvertretenden Leiter(in) der Kindertagesstätte
 - c) den gewählten ersten Elternvertretern jeder KindertagesstättengruppeVorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Insbesondere muss der Beirat in Kenntnis gesetzt und zurate gezogen werden über
 - Aufnahme in die Kindertagesstätte,
 - Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Kindertagesstätte sowie
 - bei Einzelinvestitionen ab einem Geschäftswert von €2556,46 und
 - bei grundlegenden Änderungen des Mietvertrages.
3. Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Die erschienenen Beiratsmitglieder bestimmen den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstand
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Entlastung des oder der Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins.

Jahresabrechnung und Jahresberichte des Vorstandes sind in der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und keine Angestellten des Vereins sein können, um unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresbeschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung, die die Tagesordnung enthalten muss, muss den Mitgliedern schriftlich zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern, die die Versammlungsleitung an ein anderes Mitglied delegieren können.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden, der nicht zum amtierenden Vorstand gehören soll.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

4. In der Mitgliederversammlung fällt auf jedes in der Kindertagesstätte befindliche Kind eine Stimme. Sofern mehrere Sorgeberechtigte eines Kindes an der Versammlung teilnehmen, stimmen sie nur mit einer Stimme. Nimmt nur ein Sorgeberechtigter mehrerer Kinder der Kindertagesstätte an der Versammlung teil, entfällt auf ihn die entsprechende Stimmenzahl.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Vereinsmitglied vertreten lassen, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten .

5. Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen persönlich anwesend sind oder durch Vollmacht in zulässiger Weise vertreten werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen erhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nach der Tagesordnung dürfen jedoch mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen keine weiteren Beschlussfassungspunkten mehr zugelassen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so ist gemäß § 8 Abs. 5 zu verfahren.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 08.06.2005